



Vernehmlassung zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung Vernehmlassung vom 11.02.2019 – 17.05.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Zürcher Tierschutz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ZT
Adresse, Ort : Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Kontaktperson : Nadja Brodmann
Telefon : 044 261 43 36
E-Mail : nbrodmann@zuerchertierschutz.ch
Datum : 10. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 17.05.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung](#)
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Pelzdeklarationsverordnung (PDV)
	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Wir begrüssen die Einführung einer klaren Deklaration der Echtheit des Pelzes in der PDV.</p> <p>Die neue Bezeichnung «Herkunft unbekannt» lehnen wir hingegen klar ab. Bei Pelz-Produkten mit unbekannter Herkunft ist von schlimmsten Produktionsbedingungen für die Tiere (und die Arbeitnehmenden) auszugehen. Hier sollte die gleiche Handhabung gelten wie bei Fleisch, Fisch und Geflügelprodukten gemäss Lebensmittel- & Gebrauchsgegenstände-Verordnung (LGV, Art. 39): Das heisst also, dass die Herkunft obligatorisch schriftlich zu deklarieren ist. Wir fordern hiermit, den Verkauf und Handel mit Pelzprodukten unbekannter Herkunft strikte zu verbieten.</p> <p>Der Sinn und Zweck der PDV ist Transparenz für die Kundschaft. Somit widerspricht eine «Herkunft unbekannt»-Angabe den Zielen der Verordnung. Zudem zeigen Modehäuser wie z.B. PKZ, dass es gut möglich ist, ein breites Sortiment verschiedenster Pelzartikel von bekannten Quellen anzubieten. Lieferanten, welche die Herkunft der Pelzwaren nicht belegen können, sollen künftig keine Produkte mehr an Schweizer Abnehmer verkaufen dürfen. Die Lieferanten werden dadurch motiviert, rückverfolgbare Handelsketten zu bevorzugen. Alles andere ist tierschützerisch und ethisch inakzeptabel.</p> <p>Die landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) schreibt vor, dass Fleisch und Eier, die aus Käfighaltung stammen, bei der Abgabe an den Endverbraucher obligatorisch gekennzeichnet werden müssen. Analog zu Käfig-Eiern und Käfig-Kaninchenfleisch sollte auch bei Pelz der Wortlaut «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung (mit Gitterböden)» bzw. «Aus in der Schweiz nicht zugelassenem Fallenfang» eingeführt werden. Noch deutlicher und für die Konsumentenschaft einfacher verständlich wäre es, wenn hierbei der Begriff «nicht zugelassen» durch «verboten» ersetzt würde.</p> <p>Wir begrüssen neue Bezeichnungen für die Haltung von Zuchttieren, weil die Begriffe Herden- oder Rudelhaltung für die übliche Farmhaltung völlig unpassend sind. Insbesondere die Bezeichnung «Käfighaltung mit Gitterböden» ist sinnvoll. Hingegen ist die Bezeichnung «Gruppenhaltung» nicht zielführend. Der Begriff ist beschönigend und irreführend, weil er positiv aufgefasst wird. Viele Pelztierarten leben solitär oder monogam, so dass Gruppenhaltung grossen Stress für sie bedeutet. Hingegen werden Pelz-Kaninchen stets in Einzelkäfigen gehalten, obwohl sie als hochsoziale Tiere in Gruppen zu halten wären.</p> <p>→ Der Begriff «Gruppenhaltung» sagt nichts aus über die Haltungsform, ob sie tiergerecht ist oder nicht – das ist aber das entscheidende Kriterium für die Käuferschaft!</p>

Wir schlagen daher **analog zur LDV** vor, dass **anstatt «Gruppenhaltung»** neu **«aus in der Schweiz zugelassener (bzw. «nicht zugelassener») Hal-
tungsform»** deklariert werden soll. Diese Bezeichnungen können dann inländische sowie auch ausländische Produzenten verwenden, die nachweislich die Schweizer Tierschutzvorgaben einhalten.

Dank der Bezeichnung «aus in der Schweiz nicht zugelassener (oder: verbotener) Hal-
tungsform» können alle anderen, **tierschutzwidrigen** Hal-
tungsfor-
men, die keine Käfighaltung mit Gitterböden umfassen, klar verständlich beschrieben werden. Dazu zählen auch Käfige mit Naturböden, wie sie veraltet z.T.
noch in China vorkommen oder enge Pelztierhaltungen in Betonbuchen, etc.

Bei Kaninchenpelzen «aus in der Schweiz zugelassener Hal-
tungsform» begrüßen wir eine erweiterte positive Auslobung, schlagen aber hier nun die wich-
tige Unterscheidung zwischen tiergerechter **«Gruppenhaltung auf Einstreu»** in Buchten (meist Masttiere) bzw. nicht-tiergerechter **«Einzelhaltung auf
Einstreu»** in Boxen (meist Zuchttiere bzw. Rassezucht) vor.

Bei unbekannter Gewinnungsart ist davon auszugehen, dass es sich um billige Qualpelze (aus Käfighaltung mit Gitterböden oder grausamem Fallenfang)
handelt, daher sollen nur die negativen Begriffe aufgezählt und die positiv-beschönigenden Begriffe eliminiert werden. Anstatt «Kann aus... stammen» wäre
die Formulierung «Stammt mit hoher Wahrscheinlichkeit aus...» passender.

Da die vorgesehenen Gebühren bei Verstößen gegen die PDV lachhaft sind, schlagen wir eine massive Erhöhung des Stundenansatzes sowie happige
Strafgebühren vor, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Gesetzgebung! Ignorante Unternehmen müssen mit so hohen Geldstrafen belegt
werden, dass sie abgeschreckt werden. Ansonsten werden sie dazu eingeladen, die PDV weiterhin nicht ernst zu nehmen. Ein paar Hundert Franken sind
insbesondere für grosse Modehäuser völlig irrelevant. Erst wenn die Strafgebühren richtig weh tun, werden die uneinsichtigen Unternehmen zum Handeln
gezwungen. Alles andere ist eine Verschwendung von Steuergeldern, weil sonst jährliche Nachkontrollen gemacht werden müssen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2a	Die Ergänzung, dass künftig die Deklaration «Echtpelz» auf jedem Artikel anzubringen ist, bedeutet aus Tierschutzsicht eine klare Verbesserung! Die Ergänzung sollte sich aber nicht nur auf Personen beschränken, sondern allgemeingültig formuliert werden. Wichtig ist, dass in den Begrifflichkeiten auch Online-Shops enthalten sind!	Jede natürliche oder juristische Person, die ... (oder:) Jede Person oder Verkaufsstelle, die... (oder, passiv formuliert:) Jedes Produkt, das Echtpelz enthält und zum Erwerb angeboten wird, muss eindeutig mit dem Hinweis «Echtpelz» versehen sein.
Art. 4, Abs. 4	Auf die Einführung dieser Bezeichnung ist zu verzichten, weil sie dem Sinn & Zweck der PDV widerspricht und Transparenz verhindert. → Solche Produkte dürfen gar nicht in den Verkauf gelangen, ebenso wie andere tierische Produkte gemäss LGV (Art. 39)! Modehäuser wie PKZ zeigen, dass es genügend Lieferanten gibt mit klaren Herkunftsangaben.	«Herkunft unbekannt»: ersatzlos streichen!
Art. 5, Abs. 2 Bst. a	Anstatt nur Fallenjagd ist hier zu präzisieren, dass diese Jagdmethode hierzulande nicht zugelassen (= verboten) ist!	«Aus in der Schweiz nicht zugelassener Fallenjagd» (oder, noch besser:) «Aus in der Schweiz verbotener Fallenjagd»
Art. 5, Abs. 2 Bst. b	Die Bezeichnung «Gruppenhaltung» ist irreführend und beschönigend, weil sie das Entscheidende nicht benennt: Nerze sind Einzelgänger, daher ist Gruppenhaltung tierschutzwidrig. Kaninchen sind sozial lebende Tiere, daher ist Einzelhaltung tierschutzwidrig. Gruppenhaltung allein heisst keinesfalls, dass es sich um eine tiergerechte Haltung handelt – dies wird aber oft fälschlicherweise so verstanden! → Es geht nicht um Einzel- oder Gruppenhaltung, sondern darum, ob die Haltung tiergerecht ist oder nicht.	→ Begriff «Gruppenhaltung» streichen! Stattdessen für Haltungssysteme nach CH-Vorbild: «Aus in der Schweiz zugelassener Haltungsform» . → Dieser Zusatz erlaubt Schweizer oder ausländischen Produzenten, welche die CH-Tierschutzverordnung erfüllen, die Pelze von Kaninchen (oder auch anderen Pelztieren) gegenüber jenen aus «Käfighaltung mit Gitterböden» deutlich abzugrenzen.

	<p>Was an Zuchtpelzen in die Schweiz kommt, stammt praktisch ausschliesslich aus Käfighaltung mit Gitterböden. Gruppenhaltungen auf grösseren Arealen ohne Käfige und Gitterböden gibt es unseres Wissens nicht – höchstens in Kleinmengen, die kaum in den Grosshandel und damit nicht in die Schweiz gelangen. In China existieren eventuell noch alte Käfige mit Naturböden, z.T. gibt es wohl auch enge Betonbuchten (z.B. für Biber) – aber allen diesen Haltungsformen ist gemeinsam, dass sie gemäss Schweizer Recht tier-schutzwidrig sind.</p> <p>Die Bezeichnung «Käfighaltung mit Gitterböden» ist zwar gut, sie sollte aber ergänzt werden, dass sie hierzulande nicht zugelassen und daher verboten ist (Wortlaut analog wie bei Eiern oder Fleisch aus Käfighaltung, gemäss LDV. Art. 3 und 4).</p> <p>Vorschlag: Reihenfolge tauschen! → das häufigste ist Käfighaltung mit Gitterböden (85-90% in CH-Läden), daher sollte dieser Begriff in der PDV zuerst stehen, gefolgt von «Aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform» und zuletzt aus zugelassener Haltungsform (mit den Präzisierungen für CH-konforme Kaninchenhaltungen).</p>	<p>Für Gruppenhaltungen, die nicht Käfige mit Gitterböden sind, aber die CH-Tierschutzverordnung verletzen, neu:</p> <p>«Aus in der Schweiz <u>nicht</u> zugelassener Haltungsform». Oder (noch besser): «Aus in der Schweiz <u>verbotener</u> Haltungsform».</p> <p>Statt nur «Käfighaltung mit Gitterboden» neu: «Aus in der Schweiz <u>nicht</u> zugelassener Käfighaltung mit Gitterböden». Oder (noch besser): «Aus in der Schweiz <u>verbotener</u> Käfighaltung mit Gitterböden».</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. «Käfighaltung mit Gitterboden» 2. «Aus in der CH nicht zugelassener Haltungsform» 3. «Aus in der Schweiz zugelassener Haltungsform»
<p>Art. 5, Abs. 2 Bst. b, 2^{bis}</p>	<p>Es ist zu begrüssen, dass Kaninchenpelze aus Haltungen gemäss CH-Tierschutzvorgaben präzisiert deklariert werden dürfen bezüglich der Haltungsform. Dabei ist aber nicht entscheidend, ob es Buchten oder Boxen sind, da kann sich der Normalbürger sowieso nichts darunter vorstellen. Entscheidend ist gerade bei Kaninchen, ob es sich um Einzelhaltung in Boxen oder um Gruppenhaltung in Buchten (i.d.R. BTS-Systeme) handelt!</p> <p>Neu soll die Boxenhaltung (Einzelhaltung, nicht tiergerecht) der Buchtenhaltung (strukturierte Gruppenhaltung mit Einstreu, tiergerecht) gegenübergestellt werden, indem die wichtigsten Haltungskriterien klar verständlich offenzulegen sind.</p> <p>Wenn die Kaninchen auch über Auslauf verfügen, soll dies als Zusatz am Schluss ergänzt werden dürfen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> a. bei Rasse- oder Zuchtkaninchen (für die Mast): «Aus in der Schweiz zugelassener Einzelhaltung mit Einstreu» b. bei Mastkaninchen und Zibben-Gruppen: «Aus in der Schweiz zugelassener Gruppenhaltung mit Einstreu» c. «Aus in der Schweiz zugelassener Gruppenhaltung mit Einstreu und Auslauf»

<p>Art. 5, Abs. 2 Bst. b, 3</p>	<p>Ist eine Angabe zur Gewinnungsart nicht möglich, ist davon auszugehen, dass es sich um die häufigste, üblichste und billigste Produktionsart handelt, sprich um Käfighaltung mit Gitterböden bzw. Fallenfang (dies ist bei Kojoten, etc. die überall verbreitete Standard-Jagdmethod). Anstelle einer Wischi-Waschi-Bezeichnung wäre der Begriff «mit hoher Wahrscheinlichkeit» ehrlicher. Alle beschönigenden Begriffe sind zu vermeiden – wenn diese zutreffen würde, wären die Lieferanten schlau genug, sie auszuloben bzw. zu benennen. Da 85-90% der Pelzartikel aus Käfighaltung stammen, ist dieser Begriff vorweg zu nennen oder durch das Wort «insbesondere» zu verstärken.</p>	<p>«Stammt mit hoher Wahrscheinlichkeit aus in der Schweiz nicht zugelassener (verbotener) Fallenjagd oder insbesondere aus Käfighaltung mit Gitterböden.»</p> <p>(alternativ, aber weniger gut:) Kann aus in der Schweiz nicht zugelassener (verbotener) Fallenjagd oder insbesondere aus Käfighaltung mit Gitterböden stammen.</p>
<p>Art. 11</p>	<p>Der Stundenansatz von 200.- Fr. ist viel zu tief. Das schreckt niemanden ab. Daher ist er mindestens zu verdoppeln. Zudem ist eine happige Strafgebühr nötig bei Unternehmen, welche das Gesetz mehrfach missachten. Dies ist der Fall, wenn systematische Gesetzesverstösse vorliegen (d.h., dass die meisten Pelzprodukte mangelhaft oder gar nicht deklariert sind) oder wenn Unternehmen wiederholt gesetzeswidrig handeln.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass der Aufwand einer korrekten Deklaration deutlich kleiner ist als die Strafgebühren, sonst fehlt jeglicher Anreiz, korrekt zu deklarieren!</p>	<p>Der Stundenansatz beträgt 500.- Fr. Zusätzlich wird für systematische Verstösse gegen die PDV eine Strafgebühr von 5000.- Fr. erhoben. Mit jedem Wiederholungsfall verdoppelt sich die Höhe der Gebühr.</p>